Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

	meinde Herbertingen, Holzgasse 6, 88518 Herbertingen			
	Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan			
X	Bebauungsplan "Kiesgrube" OT Marbach, § 13b BauGB			
X	mit Grünordnung			
	Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sonstige Satzung			
_	Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 04.06.2021			
	räger öffentlicher Belange ame / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, e-mail-Adresse und TelNr.)			
_	Keine Äußerung			
	Keine Äußerung Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen			
	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen			

	inwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachge berwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wassers		
	Einwendungen		
	_		
	Rechtsgrundlagen		
	Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Be		
	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus	der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nac	
	Sachkomplexen jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.		
_			
	Ort, Datum	Unterschrift, Dienstbezeichnung	